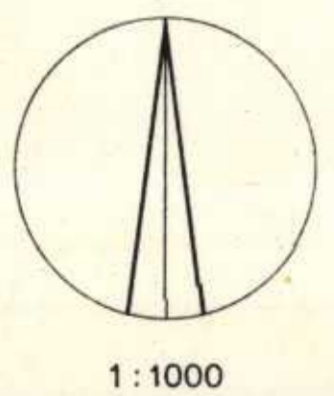


RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENABGRENZUNGS- BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
BRÜCKEN	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
REINE WOHNGEBIETE	
KERNGEBIETE	
GEWERBEGBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	z.B. VII
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,6
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
REIHENHÄUSER	RH
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN	z.B. o + 20,2
FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	
UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND	
ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN	z.B. A
MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN	
VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGBIET	
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1968

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, ein öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Anlagen herzustellen und zu unterhalten.
 - Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 - Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Anlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
 - § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Weggesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
STELLINGEN 13
 BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
 Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 33285 A

Feldvergleich vom Febr. 1965
 Kataster- und Vermessungsamt

[KBL 5640, B. 31 u.
 Citydruck-Verlagsanstalt Hamburg

G e s e t z
über den Bebauungsplan Niendorf 22

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 22 für den Geltungsbereich Köbenbusch — Nordgrenzen der Flurstücke 68 und 55 der Gemarkung Lokstedt — Westgrenze des Flurstücks 3274 der Gemarkung Niendorf — Lokstedter Holt — Kollaustraße — über die Flurstücke 3262, 3263, 3264, 3261 und 3260 der Gemarkung Niendorf zur Südwestecke des Flurstücks 9, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 86, West- und Nordgrenze des Flurstücks 70, Nordgrenzen der Flurstücke 842/83 und 847/16 der Gemarkung Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

§ 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat

G e s e t z
über den Bebauungsplan Stellingen 13

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 13 für den Geltungsbereich Bahnanlagen — Wittenmoor — Rohlfsweg — Volksparkstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
4. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat